Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Windsheim

Herausgeber:
Stadt Bad Windsheim
Marktplatz 1
91438 Bad Windsheim
Ansprechpartner: Hauptamts- und Geschäftsleiter
Herr Dornhöfer
Telefon: 09841 66 89-120
Telefax: 09841 66 89-199
E-Mail: amtsblatt@bad-windsheim.de
Internet: http://www.stadt.bad-windsheim.de
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Philipp Flierl

Nr. 62 | Jahrgang 2026 | 12.11.2026

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
US-Manöver im Dezember 2026 ..... Seite 2

Stadt Bad Windsheim
Satzung der Stadt Bad Windsheim über den / die Behindertenbeauftragten ..... Seite 3

Stadt Bad Windsheim
Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Windsheim (BGS-EWS) ..... Seite 7

Stadt Bad Windsheim
Satzung der Stadt Bad Windsheim über Ortsbeiräte, Ortsteilbeauftragte und Ortssprecher ..... Seite 9

Stadtwerke Bad Windsheim
Erhöhung der Strom- und Erdgaspreise zum 01.01.2027 ..... Seite 14 (von 14)

Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:	**Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)**
Übungszeitraum:	**01.12.2026 bis 23.12.2026**
Betroffene Gemeindegebiete:	**Markt Erlbach, Emskirchen, Gallmersgarten, Obernzenn, Uffenheim, Bad Windsheim, Dietersheim**

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden **sind umgehend**, **jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes **anzumelden**.

1. Schadensregulierungsstelle

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Rudolphstraße 28
90489 Nürnberg

Tel. 0911 99 26 10
E-Mail: SRB-Sued@bundesimmobilien.de

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach

Tel. 0152 091 14 369

und/oder

Luftwaffenamt Köln
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln

Tel. 0800 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 908 27 76
E-Mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden

Manöverbeauftragte der US-Army

Tel. 09641 70 587 0760 oder
Tel. 01577 19 18 155

Satzung der Stadt Bad Windsheim über den/die Behindertenbeauftragten

vom 29. Oktober 2026

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund Art. 19 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Bestellung

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim eine Persönlichkeit zur Beratung der Stadt in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Bad Windsheim (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r).

(2) Die Bestellung des/der Behindertenbeauftragten erfolgt für die Dauer der gesetzlichen Wahlperiode des Stadtrates. Die Bestellung kann in beiderseitigem Einverständnis vorzeitig aufgehoben, im Übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. In den vorgenannten Fällen erfolgt bis zum Ende der laufenden Amtszeit eine unverzügliche Neubestellung.

§ 2
Rechtsstellung

(1) Der/Die Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte ist unabhängig und weisungsungebunden.

(3) Der/Die Behindertenbeauftragte erhält zum Zweck der Anerkennung seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Entschädigung gleich eines Referenten des Stadtrates.

(4) Die Stadt Bad Windsheim stellt dem/der Behindertenbeauftragten die für seine/ihre Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Sie trägt die Sachkosten, die dem/der Behindertenbeauftragten im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit entstehen. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel wird im Rahmen des jährlich aufzustellenden Haushalts festgesetzt.

§ 3
Ziele

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4
Aufgaben

(1) Der/Die Behindertenbeauftragte berät die Stadt Bad Windsheim bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG, insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte ist für alle Bürgerinnen und Bürger mit einer Behinderung und deren Angehörigen oder Vertrauenspersonen Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für deren Belange. Hierzu führt er/sie regelmäßig Sprechstunden durch. Die Termine der Sprechstunden werden ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Der/Die Behindertenbeauftragte berät zu Angeboten und Zuständigkeiten (Lotsen- und Wegweiserfunktion).

§ 5
Beteiligungsrecht

(1) Der/Die Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten der Stadt Bad Windsheim beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Er/sie kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Bad Windsheim und seiner Ausschüsse, soweit Angelegenheiten betroffen sind, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können. Er/Sie hat in den Sitzungen ein Rede- und Anhörungsrecht bei diesen Angelegenheiten.

§ 6
Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

(1) Der/Die Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte ist von den zuständigen Fachbereichen der Verwaltung rechtzeitig hinzuzuziehen, soweit seine Expertise oder eine Stellungnahme erforderlich ist.

(3) Der/Die Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Stadtrat der Stadt Bad Windsheim über seine/ihre Tätigkeit.

§ 7
Wählbarkeit

(1) Wählbar für das Amt des/der Behindertenbeauftragten ist eine Person mit Behinderung im Sinne des SGB IX.

(2) Sollte eine Person nach Absatz 1 für das Amt des/der Behindertenbeauftragten nicht zur Verfügung stehen, kann auch eine Person, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt, wählbar sein.

§ 8
Wahlgremium

(1) Der/Die Behindertenbeauftragte wird vom Stadtrat der Stadt Bad Windsheim gewählt.

§ 9
Wahlvorschläge

(1) Jedes Mitglied des Stadtrats hat ein Vorschlagsrecht für eine geeignete Person für das Amt des/der Behindertenbeauftragten. Die vorgeschlagene Person muss hierzu ihr Einverständnis erklären.

(2) Der erste Bürgermeister/Die erste Bürgermeisterin fordert die Mitglieder des Stadtrates im Rahmen der ersten Sitzung des Stadtrates nach der konstituierenden Sitzung zur schriftlichen Abgabe eines Wahlvorschlags auf. Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen nach dieser Stadtratssitzung dem ersten Bürgermeister/der ersten Bürgermeisterin vorliegen. Die Wahlliste wird bis zur Wahl öffentlich an der Amtstafel – Rathaus Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim, 1. OG – ausgehängt.

§ 10
Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl soll in der auf die Abgabefrist der Wahlvorschläge folgenden Stadtratssitzung stattfinden.

(2) Die Wahl ist gemäß Art. 51 Abs. 3 GO bzw. nach § 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bad Windsheim durchzuführen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, 29. Oktober 2026

STADT BAD WINDSHEIM



Philipp Flierl
Erster Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Bad Windsheim (BGS-EWS)

vom 29. Oktober 2026

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Windsheim vom 08.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 und 3 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt im Bereich der Entwässerungseinrichtung bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis Q_3	=	4,0 m³/h	45,00 Euro/Jahr
bis Q_3	=	10,0 m³/h	75,00 Euro/Jahr
bis Q_3	=	16,0 m³/h	225,00 Euro/Jahr
über Q_3	=	16,0 m³/h	375,00 Euro/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt im Bereich von Gruben mit Oberflächenentwässerung bzw. Kleinkläranlagen, die nicht zur Entwässerungseinrichtung gehöhren, bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis Q_3	=	4,0 m³/h	13,50 Euro/Jahr
bis Q_3	=	10,0 m³/h	22,50 Euro/Jahr
bis Q_3	=	16,0 m³/h	67,50 Euro/Jahr
über Q_3	=	16,0 m³/h	112,50 Euro/Jahr

§ 11 Absatz 1 Nr. 1 (Einleitungsgebühr) erhält folgende Fassung:

1. im Bereich der öffentlichen Entwässerungsanlage
3,67 Euro für die ersten 1.000 m³ Abwasser der gesamten Abwassermenge,
3,48 Euro für Abwassermengen, die im Bereich von 1.001 m³ bis 20.000 m³ liegen,
3,30 Euro für Abwassermengen, die im Bereich von 20.001 m³ bis 30.000 m³ liegen,
3,11 Euro für Abwassermengen, die im Bereich von 30.001 m³ bis 40.000 m³ liegen,
2,93 Euro für Abwassermengen über 40.000 m³.

§ 2
Inkraftreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Bad Windsheim, 29. Oktober 2026

STADT BAD WINDSHEIM

BAYERN * WINDSHEIM * STADT BAD

Philipp Flierl
Erster Bürgermeister

Satzung der Stadt Bad Windsheim über Ortsbeiräte, Ortsteilbeauftragte und Ortssprecher

vom 29. Oktober 2026

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

I. Ortsbeiräte

§ 1
Bildung von Ortsbeiräten, Aufgaben und Zuständigkeit

(1) In den Ortsteilen der Stadt Bad Windsheim werden Ortsbeiräte gebildet.

(2) Grundsätzlich können nur in folgenden Ortsteilen Ortsbeiräte gewählt werden:

Berolzheim, Erkenbrechtshofen, Humprechtsau, Ickelheim, Külsheim, Lenkersheim, Oberntief, Rüdisbronn, Unterntief und Wiebelsheim

(3) [1]Der Ortsbeirat nimmt die besonderen Interessen des betreffenden Ortsteils gegenüber der Stadt wahr. [2]Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Beratung örtlicher Angelegenheiten und auf Empfehlungen gegenüber dem Stadtrat. [3]Der Ortsbeirat unterstützt den Ortssprecher bzw. Ortsteilbeauftragten. [4]Selbständige Verwaltungsbefugnisse können dem Ortsbeirat nicht übertragen werden.

(4) [1]Örtliche Angelegenheiten i. S. des Absatzes 3 sind solche Angelegenheiten des gemeindlichen Aufgabenkreises, die wegen der Eigenart der örtlichen Verhältnisse für den Ortsteil von besonderer Bedeutung sind. [2]Hierzu gehören insbesondere die Erhaltung und Verwaltung des ehemaligen Ortschaftsvermögens.

§ 2
Zusammensetzung der Ortsbeiräte, Vorsitz im Ortsbeirat, Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt je angefangene 75 Gemeindebürger des entsprechenden Ortsteils ein Ortsbeiratsmitglied, mindestens jedoch drei.

(2) [1]Stichtag für die Ermittlung der Gemeindebürger des Ortsteils und der Zahl der Ortsbeiratsmitglieder ist der 31.12. des der Kommunalwahl vorausgehenden Jahres. [2]Für die Ermittlung der Zahl der Gemeindebürger der Ortsteile wird der Datenbestand des Einwohnermeldeamtes der Stadt Bad Windsheim zugrunde gelegt.

(3) Ortssprecher sind geborenes Mitglied des Ortsbeirats und zugleich dessen Vorsitzender.

(4) [1]Auf dem Ortsteil wohnende Stadtratsmitglieder sind geborene Mitglieder des Ortsbeirats, wenn sie nicht spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin der Ortsbeiratswahl schriftlich gegenüber dem ersten Bürgermeister den Verzicht erklärt haben. [2]Überschreitet die Zahl der auf einem Ortsteil wohnenden Stadtratsmitglieder die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder (Abs. 1), werden alle Sitze im Ortsbeirat durch eine Wahl (vgl. § 9) vergeben.

(5) [1]Für den Fall, dass kein Ortssprecher nach Art. 60a GO gewählt wurde, wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. [2]Der Vorsitzende des Ortsbeirats nimmt zugleich die Funktion und Aufgaben des Ortsteilbeauftragten (§§ 6 ff.) wahr.

(6) [1]Die Mitglieder des Ortsbeirates nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. [2]Für die persönliche Rechtsstellung der Mitglieder des Ortsbeirates gelten sinngemäß die Vorschriften der Art. 19, 20 und 20a GO. [3]Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gem. Art. 20 GO. [4]Sie sind bei der Amtseinführung über die Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 3
Entschädigung der Ortsbeiräte

[1]Die Ortsbeiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, welche der Stadtrat für die Dauer der Wahlzeit in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts festlegt. [2]Die Auszahlung der Aufwandentschädigung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres.

§ 4
Sitzungsprotokolle

[1]Über jede Sitzung des Ortsbeirates ist ein Kurzprotokoll anzufertigen. [2]Dieses ist der Stadt Bad Windsheim zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 5
Ortsbeirat und Stadtverwaltung

(1) [1]Der Ortsbeirat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf eine verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und dem ersten Bürgermeister sowie der Stadtverwaltung hinzuwirken. [2]Er darf örtliche Sonderinteressen nicht in einer Weise vertreten, die das Gesamtwohl der Stadt schädigt.

(2) [1]Zur Einsicht in Akten des jeweils betreffenden Ortsteiles bedarf der Ortsbeirat oder das von ihm beauftragte Mitglied der Genehmigung des Stadtrates. [2]Die Stadtverwaltung soll darauf bedacht sein, dem Ortsbeirat die zur Ausübung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. [3]Der Datenschutz ist zu beachten.

II. Ortsteilbeauftragte

§ 6
Funktion und Aufgaben der Ortsteilbeauftragten

(1) [1]Ortsteilbeauftragte sind für die Belange des betreffenden Ortsteils zuständig. [2]Die Stadtverwaltung wird dadurch in allgemeinen laufenden Fragen, die an Ort und Stelle geklärt werden können, nicht über das erforderliche Maß hinaus tätig.

(2) [1]Ortsteilbeauftragte sind örtlicher Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils. [2]Sie stellen den allgemeinen Kontakt zwischen dem Ortsteil und der Stadtverwaltung her. [3]Zu ihren den Aufgaben gehören insbesondere

- der Vorschlag von Maßnahmen, die im städtischen Haushalt für den jeweiligen Ortsteil aufgenommen werden sollen,
- die Durchführung und Organisation von Hand- und Spanndiensten, Überwachung der Einhaltung städtischer Satzungen und Verordnungen (z.B. Straßenreinigung, Räum- und Streupflichten) etc.,
- die Durchführung des Obstverstrichs,
- die Mitwirkung bei
    - der Instandhaltung der Feld- und Waldwege, der Wasserläufe von Gewässern III. Ordnung und der innerörtlichen Straßen
    - Unterhaltung gemeindlicher Einrichtungen
    - landwirtschaftlichen Erhebungen
    - Wahlen
    - Öffentlichen Bekanntmachungen
    - Festsetzung von Sondernutzungsgebühren im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung (z. B. für Holzlagerplätze, Krautgärten),
- die Information über Baugesuche nach §§ 34 und 35 BauGB, soweit nicht die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters gegeben ist (vgl. § 12 der Geschäftsordnung für den Stadtrat)
- Erstellung einer Prioritätenliste für die Sanierung der Flurwege rechtzeitig zur Aufstellung des Haushaltsplanes in Abstimmung mit dem Stadtbauamt.

(3) [1]Ortsteilbeauftragte erhalten eine Mitteilung über alle Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. [2]Sie werden zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse hinzugezogen und können gehört werden, soweit dies zur Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des von ihnen vertretenen Gemeindeteils erforderlich ist und keine Rechte Dritter, gesetzliche Bestimmungen oder sonst schutzwürdige Interessen entgegenstehen; die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat bleiben unberührt.

(4) [1]Ortsteilbeauftragte können zu Belangen des von ihnen vertretenen Ortsteils Anträge stellen. [2]Diese sind schriftlich an den ersten Bürgermeister zu richten.

(5) Zu Beginn ihrer Amtszeit sind die Ortsteilbeauftragten über die Rechte und Pflichten zu belehren und – soweit sie nicht gewählte Stadtratsmitglieder sind – im Hinblick auf die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.

§ 7
Entschädigung

[1]Ortssprecher und Ortsteilbeauftragte erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld nach den Festlegungen der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts. [2]Die Höhe der Entschädigungen nach Satz 1 legt der Stadtrat für die Dauer der Wahlzeit fest.

8
Versammlung der Ortsteilbeauftragten

[1]Nach Bedarf findet auf Einladung des ersten Bürgermeisters eine Versammlung der Ortsteilbeauftragten statt. [2]Zur Versammlung der Ortsteilbeauftragten werden die weiteren Bürgermeister sowie die Fraktionsvorsitzenden eingeladen. [3]Auf Veranlassung des Ersten Bürgermeisters können auch Vertreter der Verwaltung beigeladen werden. [4]Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt und allen Beteiligten zeitnah übermittelt.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 9
Tätigkeitsbeginn und Amtszeit der Ortsbeiräte und Ortsteilbeauftragten

(1) Die Ortsbeiräte und Ortsteilbeauftragten nehmen ihre Tätigkeit am Tag ihrer Wahl auf.

(2) [1]Die Wahlzeit der Ortsbeiräte und Ortsteilbeauftragten endet grundsätzlich mit Ablauf der Wahlzeit des Stadtrates. [2]Hat die Wahl der Ortsbeiräte zu diesem Zeitpunkt noch nicht stattgefunden, endet die Wahlzeit mit Ablauf des Wahltages, spätestens am 30.09. des Jahres einer Stadtratswahl. [3]Konnte bis zum 30.09. noch keine Wahl stattfinden, bleibt der bisherige Ortsbeirat bis zur Neuwahl bestehen.

(3) [1]Die Amtszeit eines Ortsteilbeauftragten endet zusätzlich mit Ablauf des Tages, an dem ein Ortssprecher gem. Art. 60a GO gewählt wird (vgl. § 2 Abs. 3).

(4) [1]Sollte ein Ortssprecher gem. Art. 60a GO erst nach dem Ortsbeirat gewählt werden und ist die gewählte Person nicht bereits Mitglied des Ortsbeirates und ist der Ortsbeirat mit allen Mitgliedern besetzt, so scheidet der Ortsbeirat, der die wenigsten Wählerstimmen auf sich vereinigen konnte, aus dem Ortsbeirat aus. [2]Die Anzahl an Ortsbeiratsmitgliedern gem. § 2 Abs. 1 darf sich auch durch die Wahl eines Ortssprechers gem. Art. 60a GO nicht erhöhen.

§ 10
Wahl der Ortsbeiräte

(1) [1]In den Ortsbeirat können nur Gemeindebürger des jeweiligen Ortsteils gewählt werden, die zu Gemeindeämtern im Sinne des Art. 21 GLKrWG wählbar sind und gem. Abs. 5 selbst wahlberechtigt sind.

[2]Der nachträgliche Wegfall einer dieser Voraussetzungen hat das Ausscheiden aus dem Ortsbeirat oder als Ortsteilbeauftragter zur Folge. [3]Beim Ausscheiden eines gewählten Ortsbeiratsmitglieds rückt die mit der nächsthohen Stimmenzahl gewählte Person in den Ortsbeirat nach. [4]Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. [5]Die Zugehörigkeit zum Kreistag schließt eine Wahl als Ortsbeiratsmitglied nicht aus.

(2) [1]Die Wahl der Ortsbeiräte erfolgt durch Mehrheitswahl. [2]Für die Wahl des Ortsbeirates hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Ortsbeiräte zu wählen sind. [3]Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. [4]Die Sitze im Ortsbeirat werden nach der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen. [5]Haben mehrere Vorschläge die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los.

(3) [1]Den Wahltermin setzt der erste Bürgermeister in Absprache mit den jeweiligen Ortsteilbeauftragten fest. [2]Die Abstimmung dauert mindestens drei zusammenhängende Stunden. [3]Die Möglichkeit einer Briefwahl besteht nicht.

(4) [1]Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag muss die Wahl ortsüblich bekannt gemacht werden. [2]Bis drei Wochen vor dem Wahltermin können bei der Stadtverwaltung schriftlich Wahlvorschläge eingereicht werden. [3]Die Wahlvorschläge müssen von den sich bewerbenden Personen unterschrieben sein. [4]Eine Liste mit allen sich bewerbenden Personen ist spätestens zwei Wochen vor der Wahl in dem jeweiligen Ortsteil auszuhängen.

(5) Wahlberechtigt sind die in dem betreffenden Ortsteil zum Zeitpunkt der Wahl mit Erstwohnsitz gemeldeten Gemeindebürger.

(6) Im Übrigen gelten für die Wahl die allgemeinen Grundsätze für Kommunalwahlen sinngemäß.

§ 11
Inkrafttreten

[1]Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Windsheim über Ortsteilbeauftragte und Ortsbeiräte vom 13. Mail 2020 außer Kraft.

Bad Windsheim, 29. Oktober 2026

STADT BAD WINDSHEIM

BAYERN · STADT BAD WINDSHEIM

Philipp Flierl
Erster Bürgermeister

Die Stadtwerke informieren:

Erhöhung der Strompreise zum 01.01.2027

Die Stadtwerke Bad Windsheim passen die Arbeitspreise der Grundversorgung Strom sowie der Mein BW Natur - Produkte zum 01.01.2027 an. **Über die Änderung bei den Mein BW Natur - Produkten informieren wir Sie in einem persönlichen Brief.**

Preisblatt Grundversorgung Strom ab 01.01.2027

Allgemeine Preise der Grundversorgung (§ 36 Energiewirtschaftsgesetz-EnWG) von Haushaltskunden im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Windsheim (ohne Teilnetz Külsheim) für die Belieferung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz gemäß Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

	Grundversorgung
Arbeitspreis netto	32,99 Ct / kWh
Arbeitspreis brutto	**39,26 Ct / kWh**
Grundbetrag netto	121,01 € / Jahr
Grundbetrag brutto	**144,00 € / Jahr**
Messentgelt	**Nach tatsächlichem Einbaufall**

Erhöhung der Erdgaspreise zum 01.01.2027

Die Stadtwerke Bad Windsheim passen die Arbeitspreise der Grundversorgung Erdgas sowie der Mein BW Komfort – Produkte zum 01.01.2027 an.

Preisblatt Grundversorgung Erdgas ab 01.01.2027

Allgemeine Preise der Grundversorgung von Haushaltskunden im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Windsheim für die Belieferung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz gemäß Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

	GVT S	**GVT M**	**GVT L**
Arbeitspreis netto	14,18 Ct / kWh	11,75 Ct / kWh	11,59 Ct / kWh
Arbeitspreis brutto	**16,87 Ct / kWh**	**13,98 Ct / kWh**	**13,79 Ct / kWh**
Grundbetrag netto	50,42 € / Jahr	151,2 Ct / kWh	252,10 € / Jahr
Grundbetrag brutto	**60,00 € / Jahr**	**180,00 Ct / kWh**	**300,00 € / Jahr**

Über die Änderung bei den Produkten Mein BW Komfort informieren wir Sie in einem persönlichen Brief.

Weitere Informationen zur Grundversorgung sowie zu unseren Produkten finden Sie im Internet unter www.sw-bw.de.
Bei Fragen zum Thema Strom und Gas steht Ihnen unser Kundencenter auch persönlich oder telefonisch unter der Telefonnummer 09841/404-41 zur Verfügung.